Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 313
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Michael Efler (LINKE)

vom 15. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Oktober 2026)

zum Thema:

Nachfragen zu Drucksache 19/27113: Bunker der Neuen Reichskanzlei in der Voßstraße

und **Antwort** vom 6. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. November 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27313
vom 15. Oktober 2026
über Nachfragen zur Drucksache 19/27113: Bunker der Neuen Reichskanzlei in der Voßstraße

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie groß sind die leichten Überschreitungen der zulässigen Gebäudehöhe sowie die Überschreitung von Abstandsflächen für das Grundstück Voßstraße 13-15, deren Zustimmung der Senat in Aussicht gestellt hat?

Antwort zu 1:
Die angefragten Überschreitungen sind

a) für das Bürogebäude mit einer Oberkante Attika von festgesetzten 55,0 m ü. NHN um 2,85m auf 57,85 m ü. NHN
b) für Dach- und Technikaufbauten der festgesetzten Höhe von 55,50 m ü. NHN um 4,58 m ü. NHN auf 59,58 m ü. NHN

Die Überschreitungen für Abstandflächen sind zwischen Bürogebäude und Wohngebäude an drei Stellen 30 cm, an zwei Stellen 60 cm und an einer mittigen Stelle 3,00 m.
Das Bürogebäude hat einen H-förmigen Grundriss, wobei es innerhalb der Längsschenkel im Innenhof zu einer vollständigen Überlappung der Abstandflächen kommt.

Frage 2:
Welche Fragen der Vorbescheidsfragen betreffen die bauordnungsrechtliche, welche die planungsrechtliche Zulässigkeit?

Antwort zu 2:
Fragen zu Abstandsflächen betreffen bauordnungsrechtliche Belange, Fragen zur Gebäudehöhe betreffen planungsrechtliche Belange.

Frage 3
Ist der Widerspruch gegen die negative Beantwortung einzelner Vorbescheidsfragen (Vorbescheid 2026/366) vom 29.04.2026 mittlerweile von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen beschieden worden? Falls ja, was besagt die Entscheidung? Falls nein, wann ist damit zu rechnen?

Antwort zu 3:
Dem Widerspruch wurde mit Bescheid vom 19. Oktober 2026 stattgegeben.

Frage 4:
Was besagt die entwicklungsrechtliche Genehmigung 2026/651?

Antwort zu 4:
Entwicklungsrechtlich widerspricht das Bauprojekt nicht den entwicklungsrechtlichen Zielen der Entwicklungsmaßnahme „Hauptstadt Berlin – Parlaments- und Regierungsviertel“ und ist dementsprechend zulässig. Bauaufsichtliche und verkehrliche Belange sind unabhängig davon zu prüfen.

Frage 5:
Inwiefern planen der Eigentümer des Grundstücks Voßstraße 13-15 und die Senatsverwaltung Abwandlungen oder Änderungen am geplanten Bauvorhaben in der Art, dass der Bunker erhalten werden kann und der Grundstückseigentümer den Bunkerabriss nicht durchführen und finanzieren muss, sich hierfür aber ein öffentliches Wege- und Überfahrtsrecht zum Bunker einschließlich brandschutzrechtlicher Einrichtungen im Grundbuch als Lasten und Beschränkungen eintragen lässt?

Antwort zu 5:
Nach Kenntnis des Senats beabsichtigt die private Eigentümerin, keine neue Baugenehmigung zu beantragen.

Frage 6:
Gedenkt der Senat die Weisung der mittlerweile im Ruhestand befindlichen Senatsbaudirektorin zu widerrufen und den Bunker der ehemaligen Neuen Reichskanzlei auf dem Grundstück Voßstraße 13-15 angesichts der Einschätzung des Landesdenkmalamtes, dass dieser von „umfassender historischer und wissenschaftlicher Bedeutung“ sei, unter Denkmalschutz zu stellen?

Antwort zu 6:
Nein.

Frage 7:
Gedenkt der Senat angesichts der internationalen medialen Aufmerksamkeit, die das Bauvorhaben – verbunden mit dem Abriss des Bunkers – hervorgerufen hat, Gespräche mit dem Eigentümer des Grundstückes Voßstr. 13-15 zu führen, mit dem Ziel, den Vertrag zu modifizieren? Falls ja, wann? Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort zu 7:
Nein. Die Gründe sind in der Antwort zur Drucksache 19/27113 zu den Fragen 21 und 22 dargelegt.

Frage 8:
Wie steht der Senat zu einem Runden Tisch, an dem der Senat und der Eigentümer mit dem eingetragenen Verein Berliner Unterwelten, der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, der Stiftung Topografie des Terrors und ggf. weiterer Dokumentations-, Gedenk- und Erinnerungsstätten das weitere Vorgehen erörtern?

Antwort zu 8:
Die Gründe für das angemessene Gedenken sind in der Antwort zur Drucksache 19/27113 zu den Fragen 21 und 22 dargelegt.

Berlin, den 06.11.2026

In Vertretung

Slotty
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen